

Vernehmlassung zum Steuergesetz: Umsetzung der Steuervorlage 17

Sehr geehrte Vernehmlassungsteilnehmer

Das Vernehmlassungsverfahren betreffend Umsetzung der Steuervorlage 17 umfasst zwei verschiedene Varianten. Beide dienen dem Ziel, die Standortattraktivität des Kantons Schwyz für Unternehmen zu sichern, die internationale Akzeptanz des Unternehmenssteuerrechts zu gewährleisten und die Ergiebigkeit der Unternehmenssteuern sicherzustellen. Die **Variante „Steuersatzsenkung“** sieht vor, den Gewinnsteuersatz von derzeit 2.25% auf 2.00% zu senken und den Minimalsteuersatz (Kapitalsteuersatz) von derzeit 0.4% (ordentlich besteuerte Gesellschaften) bzw. 0.025% (privilegiert besteuerte Gesellschaften) auf 0.03% festzulegen. Bei der **Variante „Gesamtsteuersatz“** sollen ein für den ganzen Kanton geltender Gewinnsteuersatz von 5.80% bzw. Minimalsteuersatz von 0.07% eingeführt werden.

Das Vernehmlassungsverfahren wird elektronisch durchgeführt. Wir bitten Sie, für Ihre Stellungnahme dieses Formular zu verwenden. Dieses gliedert sich in zwei Teile:

- A. Allgemeine Vernehmlassungsfragen
- B. Vernehmlassung zu den einzelnen Bestimmungen.

Teil A bezweckt eine Gesamtbeurteilung der beiden Vernehmlassungsvarianten. Teil B umfasst die besonderen Bestimmungen zur Variante Steuersatzsenkung (Ziffer I) und zur Variante Gesamtsteuersatz (Ziffer II) sowie die gemeinsamen Bestimmungen beider Varianten (Ziffer III). Wir bitten Sie, Ihre Bemerkungen zu den jeweiligen Gesetzesbestimmungen ausschliesslich in der dritten Spalte (Bemerkungen) einzutragen.

Wir danken Ihnen für eine Stellungnahme zu allen Bereichen. Bitte senden Sie uns die elektronische Version Ihrer Stellungnahme (Word- und PDF-Version) bis spätestens **10. Juli 2018** an folgende E-Mail-Adresse: fd@sz.ch. Wir weisen Sie darauf hin, dass wir Ihre Vernehmlassung nur berücksichtigen können, wenn sie auf den folgenden Zeilen vom Vernehmlassungsteilnehmer bzw. von der Vernehmlassungsteilnehmerin **datiert und unterzeichnet** wird.

Nachfolgende Vernehmlassung wurde verfasst durch:	
Gemeinwesen / Organisation: SP Kanton Schwyz	Unterschrift: Andreas Marty, Präsident
Datum: 9. Juli 2018	

A. Allgemeine Einschätzung

SP Kt. Schwyz kritisiert Terminplan der SV17

Die SP Kt. Schwyz beurteilt den Terminplan der SV17 kritisch. Diese kantonale Vernehmlassung findet auf der Basis einer von den eidgenössischen Räten noch nicht verabschiedeten Vorlage statt. Gesetzesvorlagen sollten generell so geplant werden, dass die Erarbeitung der kantonalen Gesetzgebung auf verabschiedeter Bundesgesetzgebung aufbauen kann.

SP Kt. Schwyz lehnt die SV17 in der Form ab, wie sie derzeit vom Bundesrat aufgelegt ist

Die SP Kt. Schwyz begrüsst die geplante Abschaffung der steuerlichen Sonderkonstrukte. Sie begrüsst auch, dass auf die Einführung einer zinsbereinigten Gewinnsteuer verzichtet werden soll. Hingegen ist die SP Kt. Schwyz kritisch gegenüber der grundsätzlichen Ausrichtung der Unternehmenssteuerreform. Die Vorlage zielt weiterhin darauf ab, die Unternehmenssteuern insgesamt massiv zu senken. Nicht nur werden alte Schlupflöcher durch neue ersetzt. Vielmehr bleibt die Schweiz und in der Folge speziell der Kt. Schwyz Tiefststeuernkanton für internationale Unternehmen.

Weil unsere Steuerrabatte an privilegiert besteuerte Unternehmen von den andern Ländern nicht mehr akzeptiert werden, sollen nun die Steuern für alle Unternehmen sinken. Anstelle alle Unternehmen anständig zu besteuern, bleibt die Schweiz damit treibende Kraft im ruinösen internationalen Steuerwettbewerb. Eine nicht nur ökonomisch, sondern auch ethisch untragbare Position, da die Schweizer Steuerstrategie anderen Ländern ihre wirtschaftliche Lebensgrundlage entzieht.

Auch aus einer rein auf die Schweiz beschränkten Sicht ist die SV17 höchst problematisch: Die Kosten der Revision fallen primär beim Bund an. Die Ausgabenausfälle werden das Bundesbudget massiv belasten. Weil das Geld an die Unternehmen verschenkt wurde, werden andere viel wichtigere Projekte gekürzt, aufgeschoben oder abgewürgt werden – so beispielsweise die dringend notwendige Stärkung der AHV. Unter dem Strich muss jemand die Steuerentlastungen für Unternehmen der SV17 bezahlen. Da es nicht die Unternehmen sind, werden es die Haushalte sein – entweder durch höhere Steuern oder durch Leistungsabbau.

Aus diesem Grund opponieren wir dezidiert gegen die SV17 in der Form, wie sie derzeit vom Bundesrat aufgelegt ist. Die SP Kt. Schwyz plädiert für ein angemessenes Niveau der Unternehmenssteuern. Schweizerisches und schwyzerisches Steuerdumping gehört abgeschafft. Dazu braucht es vom Bund vorgegebene kantonale Mindeststeuersätze.

SP Kt. Schwyz lehnt die kantonale Umsetzung der SV17 in der Form ab, wie sie derzeit vom Regierungsrat aufgelegt ist

Auch im Rahmen der Steuervorlage 17 stellt die Regierung keinerlei Grundsatzüberlegungen zur Steuerbelastung und zu den Bedürfnissen der vielen Schwyzer Gesellschaftsgruppen an. Der Kt. Schwyz will allen Handlungsspielraum sofort zur maximalen Senkung der Unternehmenssteuern nutzen. Dies in einer Situation, in der die Unternehmenssteuern bereits heute die Zahlungen in den nationalen Finanzausgleich nicht decken. Es ist zu befürchten, dass weitere Steuerausfälle zulasten der Bezirken, Gemeinden, resp. zulasten der bereits heute stark belasteten Privathaushalte gehen.

Die SP Kt. Schwyz verweist erneut auf ihre Forderung nach einem gerechten und fairen Schwyzer Steuersystem. Ein Steuersystem, welches im Sinne einer zukunftsfähigen Schwyzer Gesellschaft die Bedürfnisse der verschiedenen Bevölkerungsgruppen berücksichtigt. Jede Steuergesetzrevision muss die Gesamtsteuersituation berücksichtigen. Gleich wie in anderen Kantonen sollten im Rahmen der Steuervorlage 17 im Bereich der natürlichen Personen die längst notwendigen und versprochenen Korrekturen angebracht werden. Tiefe Einkommen und Familien müssen entlastet und die Steuerausfälle der Gemeinden ausgeglichen werden.

Wir fordern, dass die Regierung die Steuervorlage 17 zurücknimmt und überarbeitet, sodass sie folgende Ziele erreicht:

1. Die Situation und Bedürfnisse der verschiedenen Bevölkerungsgruppen sind analysiert.
2. Die Steuerstrategie besteuert die natürlichen und juristischen Personen gerecht und fair.
3. Die tiefen Einkommen werden massgeblich entlastet (dieses Bedürfnis dieser Einkommensklasse ist auch von der Regierung seit Jahren anerkannt und versprochen).
4. Die natürlichen und die juristischen Personen leisten angemessene Beiträge (gemäss dem Prinzip der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit werden die Beiträge primär bei hohen und höchsten Einkommen und Vermögen eingefordert).
5. Der Leistungsabbau wird gestoppt und schädliche Kürzungen rückgängig gemacht.
6. Die Unterschiede zwischen ärmeren und reicheren Bezirken/Gemeinden werden verringert.

Heute erhalten tiefe und mittlere Einkommen im Kanton Schwyz vergleichsweise schlechte Leistungen und zahlen dafür im interkantonalen Vergleich übermässig Steuern. Unter Berücksichtigung der hohen Lebenshaltungskosten – eine der indirekten Folgen der Dumpingsteuerstrategie – tragen tiefe und mittlere Einkommen entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit die grössten Lasten im Kanton Schwyz.

Werden die Unternehmenssteuern so tief wie vorgesehen angesetzt, müssen die erwarteten Steuerausfälle durch natürliche Personen gedeckt werden. Im aktuellen Schwyzer Steuersystem wird das erneut vor allem der Mittelstand sein. Mit einer zweimaligen allgemeinen Steuerfusserhöhung bezahlen diese jetzt schon die Steuersünden der Steuergesetzrevisionen 2006 und 2010.

Entscheidend für die Standortattraktivität sind neben den Regulatorischen Bedingungen und den Kosten überdies vor allem Infrastruktur im Umfeld und die Verfügbarkeit von Arbeitskräften. Anstatt den guten Schwyzer Standort unter Preis zu verkaufen, sollten wir auf Qualität setzen und gezielt investieren, so dass unsere Infrastruktur mit dem grossen Wachstum schritthalten kann. Die Kantone drohen ökonomisch und fiskalisch immer mehr auseinander zu driften und unser Kanton ist einer der aktivsten Treiber dieser bedenklichen Entwicklung.

SP Kt. Schwyz fordert vorsichtigen Umgang mit neuen Steuerinstrumenten

Die SP Kt. Schwyz anerkennt die Notwendigkeit der Umsetzung der SV17, um eine international von EU und OECD akzeptierte Besteuerung sicherzustellen. Die Regierung will den grossen Gestaltungsspielraum, der sich durch die Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer und der Mehreinnahmen aus der Mindestbesteuerung für Dividenden von 70% ergibt, vollständig zur Senkung der Unternehmenssteuern nutzen. Er würde mit dieser Revision international und national (zusammen mit den Zuger Gemeinden) tiefste Unternehmenssteuern anbieten. Unter neuem Unternehmenssteuerregime ist mit weiteren Firmenzuzügen und anhaltendem starkem Wirtschaftswachstum zu rechnen. Das wird zweifellos auch die kritischen Nebeneffekte weiter verschärfen und u.a. die Situation von Familien weiter erschweren (spez. deren Wohnsituation aufgrund historisch höchsten Marktmieten).

Die SP Kt. Schwyz fordert deshalb mehr Augenmass und Zurückhaltung bei der Senkung der Unternehmenssteuern und einen vorsichtigeren Umgang mit den neuen freiwilligen Steuerinstrumenten sowie begleitend substanzielle soziale Ausgleichsmassnahme durch:

1. eine stärkere Erhöhung der Familienzulagen um 20 Franken (auf 250/300 Franken)
2. eine steuerliche Entlastung (Anpassung der Tarifkurve) der tiefen und mittleren Einkommen
3. eine Verstärkung des innerkantonalen Finanzausgleichs, der die grossen Disparitäten effektiv zu senken vermag sowie
4. den Ausgleich der Steuerausfälle aus der Steuervorlage 17, sodass die Ausfälle bei den Finanzausgleichs-Empfänger Gemeinden langfristig vollständig kompensiert werden

Es wäre höchst gefährlich, den ganzen, steuerlichen höchst unsicheren Handlungsraum ab dem 1.1.2020 auszuschöpfen, ohne die langfristigen Auswirkungen auf Steuersubstrat und Steuerertrag abschätzen zu können. Genau dieses Verhalten hat dem Kt. Schwyz im Bereich der privilegierten Dividendenbesteuerung sehr viel politischen Handlungsspielraum und einen dreistelligen Millionenbetrag an Steuerausfällen (begleitet durch zahlreiche Abbauprogramme) gekostet.

Den Gemeinden wird in Aussicht gestellt, dass sie während acht Jahren einen Anteil des Steuerertragsausfalls aus dem zusätzlichen Bundessteuern erhalten würden. Nach Ablauf dieser „Übergangsfrist“ würden, so das Versprechen, die Steuerausfälle der Bezirke und Gemeinden durch die Unternehmenssteuern der neu zugezogenen Unternehmen kompensiert werden. Es ist möglich, dass dieses Szenario bei den Tiefststeuergemeinden eintritt. Bei den allermeisten Gemeinden werden gemäss unserer Einschätzung auch nach acht Jahren die Steuerausfälle der SV17 noch nicht kompensiert sein. Denn gleichzeitig mit den Anpassungen im Kt. Schwyz werden die Unternehmenssteuern auch in den anderen Kantonen und teilweise auch in anderen westeuropäischen Ländern angepasst. Schliesslich werden von den höheren Steuererträgen – speziell die Steuern aus der privilegierten Dividendenbesteuerung – nicht in den kleineren Gemeinden anfallen. Profitieren werden jene Gemeinden, die bereits heute am meisten Steuersubstrat ausweisen. Solange der innerkantonale Finanzausgleich die grossen Disparitäten nicht auszugleichen vermag, muss der Kanton Steuerausfälle der Steuervorlage 17 ausgleichen, bis die Ausfälle bei den Finanzausgleichs-Empfänger Gemeinden kompensiert sind.

Die SP Kt. Schwyz bevorzugt die Variante Gesamtsteuersatz (unter der Bedingung eines langfristigen, vollständigen Ausgleichs der Konsequenzen für die finanzschwächeren Gemeinden/Bezirke)

Die SP Kt. Schwyz bevorzugt die Variante Gesamtsteuersatz, denn diese verspricht die innerkantonalen Steuerunterschiede und den ruinösen innerkantonalen Steuerwettbewerb zu reduzieren. Wir unterstützen diese Lösung jedoch nur unter der Bedingung, dass die Steuerausfälle der finanzschwächeren Gemeinden und Bezirke langfristig und vollständig ausgeglichen werden.

Zudem fordert die SP Kt. Schwyz einen höheren kantonalen Gesamtsteuersatz von 6.30%, was zu einer effektiven Steuerbelastung von 13.01% führt. Dieser Gesamtsteuersatz entspricht einer Senkung von rund 2.5% gegenüber der Besteuerung heute. Es kann aufgrund der Entwicklungen und Reaktionen (bis heute kommunizierte angestrebte Maximalsätze) in den anderen Kantonen auf die Steuervorlage 17 davon ausgegangen werden, dass die allertiefsten Gesamtsteuersätze zwischen 12 und 13% (Schaffhausen, Zug, Luzern, Glarus, Nidwalden, Appenzell, Uri) festgelegt werden. Mit 13% ist der Kanton Schwyz damit steuerlich immer noch sehr attraktiv ohne die Steurdumpingspirale weiter anzutreiben.

Die SP Kt. Schwyz lehnt neue Steuerschlupflöcher wie Patentboxen und Sonderabzüge für Forschung & Entwicklung ab

Die SP Kt. Schwyz fordert die Einhaltung internationaler Standards mit hoher Transparenz. Die obligatorische Einführung der Patentboxen betrachtet die SP Kt. Schwyz als öffnen eines neuen „Steuerschlupfloches“. Die SP Kt. Schwyz ist deshalb gegen Einführung von neuen steuerlichen Bevorzugungen von einzelnen Unternehmen mit durch zusätzliche Abzüge für Forschung und Entwicklung. Es handelt sich dabei um eine Subvention, die im Steuerrecht nichts verloren hat. Es verstösst gegen den Grundsatz, dass nur reale Kosten abzugsfähig sein dürfen und führt zur Einführung neuer Schlupflöcher. Es würde sich dabei um einen Präzedenzfall handeln, auf den sich später noch unzählige andere Interessensgruppen mit Forderungen nach Mehr- oder Überabzügen berufen könnten. Ebenso lehnen wir die steuerfreie Aufdeckung stiller Reserven bei Beginn der Steuerpflicht (Zuzug neuer Firmen) sowie die uneingeschränkten Kapitaleinlagereserven ab. Sie sind krasse Vehikel der Steuervermeidung.

Die SP Kt. Schwyz fordert Aufstockung der Personalressourcen fürs Steueramt

Die SP Kt. Schwyz unterstützt alle Anpassungen in der Vorlage zur Nachführung von Bundesrecht. Das neu gewährte Recht zur nachträglichen Einverlangung einer ordentlichen Veranlagung der Quellenbesteuerten wird dem Steueramt Mehrarbeit im Umfang von 250 Stellenprozenten bringen. Wir beantragen, die zusätzlich benötigten Stellen bereits im Budget 2019 in die Personalstellenplanung und in die Finanzplanung für das Jahr 2021 und folgende einzustellen.

1. Welche der folgenden Vernehmlassungsvarianten bevorzugen Sie?

- Senkung des Steuersatzes bei der Gewinn- und Minimalsteuer (Kapitalsteuer)
- Einführung eines Gesamtsteuersatzes bei der Gewinn- und Minimalsteuer (Kapitalsteuer)

Wir bevorzugen zwar die Variante Gesamtsteuerfuss, lehnen diese aber in der heute vorliegenden, zu wenig verbindlichen Form ab.

2. Welche Vorteile verbinden Sie mit der bevorzugten Variante?

Die SP Kt. Schwyz würde die Variante Gesamtsteuersatz bevorzugen, denn diese verspricht die innerkantonalen Steuerunterschiede und den ruinösen innerkantonalen Steuerwettbewerb zu reduzieren. Ein kantonsinterner einheitlicher Gesamtsteuersatz ermöglicht zudem eine bessere Abstimmung des Steuersystems mit dem Nationalen Finanzausgleich. Bevor wir der Variante „Gesamtsteuerfuss“ zustimmen, muss jedoch eine konkrete Zusage vorliegen, wie bei den Gemeinden die Mindereinnahmen auch nach sechs/acht Jahren ausgeglichen werden.

Die SP Kt. Schwyz verlangt erstens, dass die dadurch produzierten Ausfälle bei den finanzschwächeren Gemeinden und Bezirken langfristig und vollständig ausgeglichen werden. Zudem fordern wir, dass der kantonale Gesamtsteuersatz auf 6.30% angesetzt wird. Dies führt zu einer immer noch höchst attraktiven effektiven Steuerbelastung von 13.01%, verhindert aber, dass der Kanton Schwyz die ruinöse Steuersenkungsspirale weiter anheizt.

3. Welche Nachteile verbinden Sie mit der anderen Variante?

Die Senkung des Steuersatzes würde den ruinösen Steuerwettbewerb weiter anheizen und die innerkantonalen Steuerunterschiede weiter zementieren. Schwyzerisches Steuerdumping gehört abgeschafft.

4. Sonstige Bemerkungen

Siehe A Allgemeine Einschätzung

B. Vernehmlassung zu den einzelnen Bestimmungen

I. Vernehmlassungsvariante Steuersatzsenkung

Bisherige Fassung	Revisionsvorlage	Bemerkungen
A. Gewinnsteuer		
<p>§ 71 Abs. 1</p> <p>¹ Die Gewinnsteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften beträgt 2.25 Prozent des steuerbaren Reingewinns.</p>	<p>§ 71 Abs. 1</p> <p>¹ Die Gewinnsteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften beträgt 2 Prozent des steuerbaren Reingewinns.</p>	
<p>§ 72 Abs. 1</p> <p>¹ Die Gewinnsteuer der Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen beträgt 2.25 Prozent des steuerbaren Reingewinns.</p>	<p>§ 72 Abs. 1</p> <p>¹ Die Gewinnsteuer der Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen beträgt 2 Prozent des steuerbaren Reingewinns.</p>	
B. Minimalsteuer (Kapitalsteuer)		
<p>§ 82 Abs. 1 bis 4</p> <p>¹ Die Minimalsteuer beträgt 0.4 Promille des massgebenden Eigenkapitals, mindestens aber 100 Franken.</p> <p>² Bei Vereinen sind 300 000 Franken steuerfrei. Ausgenommen sind Vereine, welche nach § 76 Abs. 1 besteuert werden.</p> <p>³ Stiftungen und übrige juristische Personen mit einem Eigenkapital von unter 300 000 Franken werden nicht besteuert. Ausgenommen sind Stiftungen, welche nach § 76 Abs. 1 besteuert werden, sowie kollektive Kapitalanlagen.</p> <p>⁴ Das massgebende Eigenkapital wird für die Steuerberechnung auf die nächsten tausend Franken abgerundet.</p>	<p>§ 82 Abs. 1 bis 5 (neu)</p> <p>¹ Die Minimalsteuer beträgt 0.03 Promille des massgebenden Eigenkapitals, mindestens aber 100 Franken.</p> <p>² Der Mindestbetrag ist auch bei wirtschaftlicher Zugehörigkeit im Kanton nach § 56 sowie bei Zu- und Wegzügen während der Steuerperiode vollumfänglich geschuldet. In den Fällen von Abs. 3 und 4 Satz 1 ist kein Mindestbetrag geschuldet.</p> <p>³ Bei Vereinen sind 300 000 Franken steuerfrei.</p> <p>⁴ Stiftungen und übrige juristische Personen mit einem Eigenkapital von unter 300 000 Franken werden nicht besteuert. Ausgenommen sind kollektive Kapitalanlagen.</p> <p>Bisheriger Abs. 4 wird zu Abs. 5.</p>	

C. Step-up

---	<p>§ 250g (neu) b) Step-up</p> <p>¹ Wurden juristische Personen nach §§ 75 f. des bisherigen Rechts besteuert, so werden die bei Ende dieser Besteuerung bestehenden stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts, soweit diese bisher nicht steuerbar gewesen wären, im Fall ihrer Realisation innert der nächsten fünf Jahre gesondert zu einem Satz von 0.4 Prozent besteuert.</p> <p>² Die von der juristischen Person geltend gemachten stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts werden von der kantonalen Steuerverwaltung geprüft und mittels Verfügung festgesetzt.</p> <p>³ Abschreibungen auf stillen Reserven einschliesslich des selbstgeschaffenen Mehrwerts, die bei Ende der Besteuerung nach §§ 75 f. des bisherigen Rechts aufgedeckt wurden, werden in die Berechnung der Entlastungsbegrenzung nach § 65d einbezogen.</p>	
-----	---	--

D. Ausgleichsfinanzierung

---	<p>§ 250h (neu) c) Ausgleichsfinanzierung</p> <p>¹ Der Kanton ersetzt den Bezirken, Gemeinden und Kirchgemeinden während acht Jahren ab Inkrafttreten der Teilrevision 2019 die Steuermindereinnahmen, die diesen durch die Senkung der Steuersätze bei der Gewinn- und Minimalsteuer (§§ 71 Abs. 1, 72 Abs. 1 und 82 Abs. 1) entstehen.</p> <p>² In den ersten sechs Jahren werden die Steuermindereinnahmen vollumfänglich, im siebten und achten Jahr zu zwei Dritteln bzw. zu einem Drittel ausgeglichen. Die Steuermindereinnahmen werden für jeden Bezirk, jede Gemeinde und Kirchgemeinde und jedes Ausgleichsjahr einzeln ermittelt.</p> <p>³ Die Steuermindereinnahmen entsprechen der Differenz zwischen den Steuereinnahmen aufgrund der nach Inkrafttreten der Teilrevision 2019 geltenden Steuersätze und denjenigen, die bei Anwendung der davor geltenden Steuersätze erzielt worden wären. Als Bemessungsgrundlage gelten der steuerbare Gewinn und das steuerbare Kapital desjenigen Jahres (Bemessungsjahr), welches dem jeweiligen Ausgleichsjahr um vier Jahre vorausgeht.</p> <p>⁴ Der Ausgleich wird mit dem ab Inkrafttreten der Teilrevision 2019 dem Kanton zusätzlich zur Verfügung stehenden Anteil an der direkten Bundessteuer finanziert.</p>	
-----	---	--

	⁵ Das Finanzdepartement zahlt den in Abs. 1 aufgeführten Gemeinwesen die Ausgleichsbeträge jährlich in zwei Raten per 31. März und 30. September aus.	
--	--	--

II. Vernehmlassungsvariante Gesamtsteuersatz

Bisherige Fassung	Revisionsvorlage	Bemerkungen
A. Steuerfüsse		
<p>§ 3 Abs. 2 und 3</p> <p>² Für die Einkommens-, Vermögens-, Gewinn- und Minimalsteuern setzen Kanton, Bezirke, Gemeinden und Kirchgemeinden alljährlich den Steuerfuss in Prozenten der einfachen Steuer fest.</p> <p>³ Die Quellensteuer, die Grundstückgewinnsteuer, die Lotteriegewinnsteuer nach § 39 und die Steuer für kleine Arbeitsentgelte nach § 39a werden nur als einfache Steuern erhoben.</p>	<p>§ 3 Abs. 2 und 3</p> <p>² Für die Einkommens- und Vermögenssteuern setzen Kanton, Bezirke, Gemeinden und Kirchgemeinden alljährlich den Steuerfuss in Prozenten der einfachen Steuer fest.</p> <p>³ Die Gewinn- und Minimalsteuer, die Quellensteuer, die Grundstückgewinnsteuer, die Lotteriegewinnsteuer nach § 39 und die Steuer für kleine Arbeitsentgelte nach § 39a werden nur als einfache Steuern erhoben.</p>	
B. Gewinnsteuer		
<p>§ 71 Abs. 1</p> <p>¹ Die Gewinnsteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften beträgt 2.25 Prozent des steuerbaren Reingewinns.</p>	<p>§ 71 Abs. 1</p> <p>¹ Kapitalgesellschaften und Genossenschaften entrichten für den Kanton, die Bezirke, Gemeinden und Kirchgemeinden insgesamt eine Gewinnsteuer von 5.80 Prozent auf dem steuerbaren Reingewinn.</p>	<p>Antrag: Kapitalgesellschaften und Genossenschaften entrichten für den Kanton, die Bezirke, Gemeinden und Kirchgemeinden insgesamt eine Gewinnsteuer von 6.30 Prozent auf dem steuerbaren Reingewinn.</p> <p>Begründung: Mit 5.80 Prozent würde der Kt. Schwyz allen Handlungsspielraum sofort zur maximalen Senkung der Unternehmenssteuern nutzen. Dies in einer Situation, in der die Unternehmenssteuern bereits heute die Zahlungen in den nationalen Finanzausgleich nicht decken. Es ist zu befürchten, dass weitere Steuerausfälle zulasten der Bezirke, Gemeinden, resp. zulasten der bereits heute stark belasteten Privathaushalte gehen. Ein Gesamtsteuersatz von 13.01% entspricht einer Senkung von rund 2.5% gegenüber der Besteuerung heute. Es kann aufgrund der Entwicklungen und Reaktionen (bis heute kommunizierte angestrebte Maximalsätze) in den anderen Kantonen auf die Revisionsvorlage 17 davon ausgegangen werden, dass die allertiefsten Gesamtsteuersätze zwischen 12 und 13% (Schaffhausen, Zug, Luzern, Glarus, Nidwalden, Appenzell, Uri) festgelegt werden. Mit 13% bleibt der Kanton Schwyz steuerlich sehr attraktiv, treibt jedoch die Steerdumpingspirale nicht mehr aktiv an.</p>

<p>§ 72 Abs. 1</p> <p>¹ Die Gewinnsteuer der Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen beträgt 2.25 Prozent des steuerbaren Reingewinns.</p>	<p>§ 72 Abs. 1</p> <p>¹ Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen entrichten für den Kanton, die Bezirke, Gemeinden und Kirchgemeinden insgesamt eine Gewinnsteuer von 5.80 Prozent auf dem steuerbaren Reingewinn.</p>	<p>Antrag: Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen entrichten für den Kanton, die Bezirke, Gemeinden und Kirchgemeinden insgesamt eine Gewinnsteuer von 6.30 Prozent auf dem steuerbaren Reingewinn.</p> <p>Begründung: Siehe § 71 Abs. 1</p>
<p>C. Minimalsteuer (Kapitalsteuer)</p>		
<p>§ 82 Abs. 1 bis 4</p> <p>¹ Die Minimalsteuer beträgt 0.4 Promille des massgebenden Eigenkapitals, mindestens aber 100 Franken.</p> <p>² Bei Vereinen sind 300 000 Franken steuerfrei. Ausgenommen sind Vereine, welche nach § 76 Abs. 1 besteuert werden.</p> <p>³ Stiftungen und übrige juristische Personen mit einem Eigenkapital von unter 300 000 Franken werden nicht besteuert. Ausgenommen sind Stiftungen, welche nach § 76 Abs. 1 besteuert werden, sowie kollektive Kapitalanlagen.</p> <p>⁴ Das massgebende Eigenkapital wird für die Steuerberechnung auf die nächsten tausend Franken abgerundet.</p>	<p>§ 82 Abs. 1 bis 5 (neu)</p> <p>¹ Juristische Personen entrichten für den Kanton, die Bezirke, Gemeinden und Kirchgemeinden insgesamt eine Minimalsteuer von 0.07 Promille auf dem massgebenden Eigenkapital, mindestens aber 300 Franken.</p> <p>² Der Mindestbetrag ist auch bei wirtschaftlicher Zugehörigkeit im Kanton nach § 56 sowie bei Zu- und Wegzügen während der Steuerperiode vollumfänglich geschuldet. In den Fällen von Abs. 3 und 4 Satz 1 ist kein Mindestbetrag geschuldet.</p> <p>³ Bei Vereinen sind 300 000 Franken steuerfrei.</p> <p>⁴ Stiftungen und übrige juristische Personen mit einem Eigenkapital von unter 300 000 Franken werden nicht besteuert. Ausgenommen sind kollektive Kapitalanlagen. Bisheriger Abs. 4 wird zu Abs. 5.</p>	
<p>D. Verteilung der Steuereinnahmen auf die Gemeinwesen</p>		
<p>§ 199 Abs. 3</p> <p>³ Die Verordnung regelt die Aufteilung der übrigen, nicht nach Massgabe der Steuerfüsse erhobenen Steuern und Bussen sowie die Bezugsvergütungen.</p>	<p>§ 199 Abs. 3 und 4 (neu)</p> <p>³ Der Ertrag aus der Gewinn- und Minimalsteuer wird zu 65 Prozent auf den Kanton, zu 6 Prozent auf die Bezirke, zu 25 Prozent auf die Gemeinden und zu 4 Prozent auf die Kirchgemeinden verteilt. Die Aufteilung auf die einzelnen Kirchgemeinden erfolgt im Verhältnis der in der betreffenden Gemeinde wohnhaften Angehörigen der beiden Kantonalkirchen. Bisheriger Abs. 3 wird zu Abs. 4.</p>	

E. Step-up		
---	<p>§ 250g (neu) b) Step-up</p> <p>¹ Wurden juristische Personen nach §§ 75 f. des bisherigen Rechts besteuert, so werden die bei Ende dieser Besteuerung bestehenden stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts, soweit diese bisher nicht steuerbar gewesen wären, im Fall ihrer Realisation innert der nächsten fünf Jahre gesondert zu einem Satz von 1 Prozent besteuert.</p> <p>² Die von der juristischen Person geltend gemachten stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts werden von der kantonalen Steuerverwaltung geprüft und mittels Verfügung festgesetzt.</p> <p>³ Abschreibungen auf stillen Reserven einschliesslich des selbstgeschaffenen Mehrwerts, die bei Ende der Besteuerung nach §§ 75 f. des bisherigen Rechts aufgedeckt wurden, werden in die Berechnung der Entlastungsbegrenzung nach § 65d einbezogen.</p>	<p>Antrag: § 250g (neu) streichen</p> <p>Begründung: Die fast steuerfreie Aufdeckung stiller Reserven bei Beginn der Steuerpflicht, einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts, soweit diese bisher nicht steuerbar gewesen wären, sind Vehikel der Steuervermeidung. Mit Steuervorlage 17 gilt per 1.1.2020 das neue Steuerregime.</p>
F. Ausgleichsfinanzierung		
---	<p>§ 250h (neu) c) Ausgleichsfinanzierung</p> <p>¹ Der Kanton ersetzt den Bezirken, Gemeinden und Kirchgemeinden während acht Jahren ab Inkrafttreten der Teilrevision 2019 die Steuermindereinnahmen, die diesen durch die Einführung des Gesamtsteuersatzes bei der Gewinn- und Minimalsteuer (§§ 71 Abs. 1, 72 Abs. 1 und 82 Abs. 1) entstehen.</p> <p>² In den ersten sechs Jahren werden die Steuermindereinnahmen vollumfänglich, im siebten und achten Jahr zu zwei Dritteln bzw. zu einem Drittel ausgeglichen. Die Steuermindereinnahmen werden für jeden Bezirk, jede Gemeinde und Kirchgemeinde und jedes Ausgleichsjahr separat ermittelt.</p> <p>³ Die Steuermindereinnahmen entsprechen der Differenz zwischen den Steuereinnahmen aufgrund der nach Inkrafttreten der Teilrevision 2019 geltenden Steuersätze und denjenigen, die bei Anwendung der davor geltenden Steuersätze und der Steuerfüsse des Jahres 2018 erzielt worden wären. Als Bemessungsgrundlage gelten der steuerbare Gewinn und das steuerbare Kapital desjenigen Jahres (Bemessungsjahr), welches dem jeweiligen Ausgleichsjahr um vier Jahre vorausgeht.</p> <p>⁴ Der Ausgleich wird mit dem ab Inkrafttreten der Teilrevision 2019 dem Kanton zusätzlich zur Verfügung stehenden Anteil an der direkten Bundessteuer finanziert.</p> <p>⁵ Das Finanzdepartement zahlt den in Abs. 1 aufgeführten Gemeinwe-</p>	<p>Antrag: § 250h (neu) Ausgleichsfinanzierung</p> <p>¹ Der Kanton ersetzt den Bezirken, Gemeinden und Kirchgemeinden ab Inkrafttreten der Teilrevision 2019 die Steuermindereinnahmen, die diesen durch die Einführung des Gesamtsteuersatzes bei der Gewinn- und Minimalsteuer (§§ 71 Abs. 1, 72 Abs. 1 und 82 Abs. 1) entstehen.</p> <p>² Die Steuermindereinnahmen werden für jeden Bezirk, jede Gemeinde und Kirchgemeinde und jedes Ausgleichsjahr separat ermittelt.</p> <p>³ Die Steuermindereinnahmen entsprechen der Differenz zwischen den Steuereinnahmen aufgrund der nach Inkrafttreten der Teilrevision 2019 geltenden Steuersätze und denjenigen, die bei Anwendung der davor geltenden Steuersätze und der Steuerfüsse des Jahres 2018 erzielt worden wären. Als Bemessungsgrundlage gelten der steuerbare Gewinn und das steuerbare Kapital desjenigen Jahres (Bemessungsjahr), welches dem jeweiligen Ausgleichsjahr um vier Jahre vorausgeht.</p> <p>⁴ Das Finanzdepartement zahlt den in Abs. 1 aufgeführten Gemeinwesen die Ausgleichsbeträge jährlich in zwei Raten per 31. März und 30. September aus.</p> <p>Begründung: Es ist möglich, dass das in Aussicht gestellte Szenario bei den bei Tiefststeuergemeinden eintreffen wird. Bei den</p>

	<p>sen die Ausgleichsbeträge jährlich in zwei Raten per 31. März und 30. September aus.</p>	<p>allermeisten Gemeinden werden gemäss unserer Einschätzung nach acht Jahren die Steuerausfälle der SV17 nicht kompensiert sein. Weil gleichzeitig mit den Anpassungen im Kt. Schwyz auch die anderen Kantone und teilweise auch andere westeuropäischen Länder ihre Unternehmenssteuern anpassen. Solange der innerkantonale Finanzausgleich die grossen Disparitäten nicht auszugleichen vermag, muss der Kanton Steuerausfälle der Steuervorlage 17 ausgleichen, bis die Ausfälle bei den Finanzausgleichs-Empfänger Gemeinden kompensiert sind. Die Regierung soll den Bezirken und Gemeinden einen Vorschlag unterbreiten, wie der Kanton oder die von der Teilrevision profitierenden Bezirke und Gemeinden die Steuerausfälle ausgleichen wollen.</p>
--	---	---

III. Gemeinsame Bestimmungen beider Vernehmlassungsvarianten

Bisherige Fassung	Revisionsvorlage	Bemerkungen
A. Dividendenbesteuerung (natürliche Personen)		
<p>§ 20b Abs. 1</p> <p>¹ Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen sowie Gewinne aus der Veräusserung solcher Beteiligungsrechte sind nach Abzug des zurechenbaren Aufwandes im Umfang von 50 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.</p>	<p>§ 20b Abs. 1</p> <p>¹ Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen sowie Gewinne aus der Veräusserung solcher Beteiligungsrechte sind nach Abzug des zurechenbaren Aufwandes im Umfang von 70 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.</p>	
<p>§ 21 Abs. 1 Bst. c und Abs. 1a</p> <p>¹ Steuerbar sind alle Erträge aus beweglichem Vermögen, insbesondere:</p> <p>c) Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Beteiligungen aller Art. Ein bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten erzielter Liquidationsüberschuss gilt in dem Jahre als realisiert, in dem die Verrechnungsteuerforderung entsteht;</p> <p>^{1a} Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen sind im Umfang von 50 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.</p>	<p>§ 21 Abs. 1 Bst. c und Abs. 1a</p> <p>(¹ Steuerbar sind alle Erträge aus beweglichem Vermögen, insbesondere:)</p> <p>c) Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Beteiligungen aller Art (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen und dergleichen). Ein bei Rückgabe von Beteiligungsrechten erzielter Liquidationsüberschuss gilt in dem Jahr als realisiert, in dem die Verrechnungsteuerforderung entsteht;</p> <p>^{1a} Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen und dergleichen) sind im Umfang von 70 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.</p>	
B. Transponierung (natürliche Personen)		
<p>§ 21a Abs. 1 Bst. b</p> <p>(¹ Als Ertrag aus beweglichem Vermögen im Sinne von § 21 Abs. 1 Bst. c gilt auch:)</p>	<p>§ 21a Abs. 1 Bst. b</p> <p>(¹ Als Ertrag aus beweglichem Vermögen im Sinne von § 21 Abs. 1 Bst. c gilt auch:)</p>	

<p>b) der Erlös aus der Übertragung einer Beteiligung von mindestens 5 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus dem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen einer Personenunternehmung oder einer juristischen Person, an welcher der Veräusserer oder Einbringer nach der Übertragung zu mindestens 50 Prozent am Kapital beteiligt ist, soweit die gesamthaft erhaltene Gegenleistung den Nennwert der übertragenen Beteiligung übersteigt; dies gilt sinngemäss auch, wenn mehrere Beteiligte die Übertragung gemeinsam vornehmen.</p>	<p>b) der Erlös aus der Übertragung einer Beteiligung am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus dem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen einer Personenunternehmung oder einer juristischen Person, an welcher der Veräusserer oder Einbringer nach der Übertragung zu mindestens 50 Prozent am Kapital beteiligt ist, soweit die gesamthaft erhaltene Gegenleistung die Summe aus dem Nennwert der übertragenen Beteiligung und den Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen nach § 21 Abs. 3 übersteigt; dies gilt sinngemäss auch, wenn mehrere Beteiligte die Übertragung gemeinsam vornehmen.</p>	
<p>C. Zusätzlicher Abzug für Forschung und Entwicklung und Patentbox</p>		
<p>§ 29 Abs. 4</p> <p>⁴ Nicht abziehbar sind Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts an schweizerische oder fremde Amtsträger.</p>	<p>§ 29 Abs. 4 bis 6 (neu)</p> <p>⁴ Für den zusätzlichen Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwand ist § 65a sinngemäss anwendbar.</p> <p>⁵ Für das Einkommen aus Patenten und vergleichbaren Rechten sind die §§ 65b f. sinngemäss anwendbar.</p> <p>Bisheriger Abs. 4 wird zu Abs. 6.</p>	<p>Antrag: § 29 Abs. 4 (neu) streichen. Abs. 5 wird neu zu Abs. 4.</p> <p>Begründung: Der Zusätzliche Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwand ist ein neues „Schlupfloch“.</p> <p>Die SP Kt. Schwyz ist deshalb gegen die steuerliche Bevorzugung von innovativen Unternehmen mit einem zusätzlichen Abzug von 50% für Forschung und Entwicklung. Es handelt sich dabei um eine Subvention, die im Steuerrecht nichts verloren hat. Es verstösst gegen den Grundsatz, dass nur reale Kosten abzugsfähig sein dürfen und führt zur Einführung neuer Schlupflöcher. Es würde sich dabei um einen Präzedenzfall handeln, auf den sich später noch unzählige andere Interessensgruppen mit Forderungen nach Mehr- oder Überabzügen berufen könnten. Ebenso lehnen wir die steuerfreie Aufdeckung stiller Reserven bei Beginn der Steuerpflicht (Zuzug neuer Firmen) sowie die uneingeschränkten Kapitaleinlagereserven, sie sind krasse Vehikel der Steuervermeidung, ab.</p>
<p>---</p>	<p>§ 65a (neu) cc) Zusätzlicher Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwand</p> <p>¹ Forschungs- und Entwicklungsaufwand, welcher der juristischen Person direkt oder durch Dritte im Inland indirekt entstanden ist, wird auf Antrag um 50 Prozent über den geschäftsmässig begründeten Forschungs- und Entwicklungsaufwand hinaus zum Abzug zugelassen.</p> <p>² Als Forschung und Entwicklung gelten die wissenschaftliche Forschung und die wissenschaftsbasierte Innovation nach Art. 2 des Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und Innovation vom 14. Dezember 2012 (FIFG).</p> <p>³ Ein erhöhter Abzug ist zulässig auf:</p> <p>a) dem direkt zurechenbaren Personalaufwand für Forschung und</p>	<p>Antrag: § 65a (neu) streichen</p> <p>Begründung: Siehe Begründung §29</p>

	<p>Entwicklung, zuzüglich eines Zuschlags von 35 Prozent dieses Personalaufwands, höchstens aber bis zum gesamten Aufwand der juristischen Person;</p> <p>b) 80 Prozent des Aufwands für durch Dritte in Rechnung gestellte Forschung und Entwicklung.</p> <p>⁴ Ist der Auftraggeber der Forschung und Entwicklung abzugsberechtigt, so steht dem Auftragnehmer dafür kein Abzug zu.</p>	
---	<p>§ 65b (neu) dd) Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten</p> <p>¹ Der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten wird auf Antrag der juristischen Person im Verhältnis des qualifizierenden Forschungs- und Entwicklungsaufwands zum gesamten Forschungs- und Entwicklungsaufwand pro Patent oder vergleichbares Recht (Nexusquotient) mit einer Ermässigung von 90 Prozent in die Berechnung des steuerbaren Reingewinns einbezogen.</p> <p>² Der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten, die in Produkten enthalten sind, wird ermittelt, indem der Reingewinn aus diesen Produkten jeweils um 6 Prozent der diesen Produkten zugewiesenen Kosten sowie um das Markenentgelt vermindert wird.</p> <p>³ Wird der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten erstmals ermässigt besteuert, so werden der in vergangenen Steuerperioden bereits berücksichtigte Forschungs- und Entwicklungsaufwand sowie ein allfälliger Abzug nach § 65a zum steuerbaren Reingewinn hinzugerechnet. Im Umfang des hinzugerechneten Betrags ist eine versteuerte stille Reserve zu bilden.</p> <p>⁴ Die Ausführungsvorschriften des Bundes gelten sinngemäss, insbesondere bezüglich:</p> <p>a) Berechnung des ermässigt steuerbaren Reingewinns aus Patenten und vergleichbaren Rechten, namentlich zum Nexusquotienten;</p> <p>b) Anwendung der Regelung auf Produkte, die nur geringe Abweichungen voneinander aufweisen und denen dieselben Patente und vergleichbaren Rechte zugrunde liegen;</p> <p>c) Dokumentationspflichten;</p> <p>d) Beginn und Ende der ermässigten Besteuerung;</p> <p>e) Behandlung der Verluste aus Patenten und vergleichbaren Rechten.</p>	<p>Bemerkung: Wird vom Bund in der aktuellen Version der Steuervorlage 17 vorgegeben. Trotzdem ist der Einbezug von Erträgen aus Patenten und vergleichbaren Rechten in die Berechnung des steuerbaren Reingewinns eine Subvention, die im Steuerrecht nichts verloren hat. Er verstösst gegen den Grundsatz, dass nur reale Kosten abzugsfähig sein dürfen und führt zur Einführung neuer Schlupflöcher.</p>

---	<p>§ 65c (neu) ee) Qualifizierende Patente und vergleichbare Rechte</p> <p>¹ Als Patente im Sinne von § 65b gelten:</p> <p>a) Patente nach dem Europäischen Patentübereinkommen vom 5. Oktober 1973 in seiner revidierten Fassung vom 29. November 2000 (EPÜ 2000) mit Benennung Schweiz;</p> <p>b) Patente nach dem Bundesgesetz über die Erfindungspatente vom 25. Juni 1954 (PatG);</p> <p>c) ausländische Patente, die den Patenten nach den Bst. a oder b entsprechen.</p> <p>² Als vergleichbare Rechte im Sinne von § 65b gelten:</p> <p>a) ergänzende Schutzsertifikate nach dem PatG und deren Verlängerung;</p> <p>b) Topographien, die nach dem Bundesgesetz über den Schutz von Topographien und Halbleitererzeugnissen vom 9. Oktober 1992 (ToG) geschützt sind;</p> <p>c) Pflanzensorten, die nach dem Bundesgesetz über den Schutz von Pflanzenzüchtungen vom 20. März 1975 (Sortenschutzgesetz) geschützt sind;</p> <p>d) Unterlagen, die nach dem Bundesgesetz über Arzneimittel und Medizinprodukte vom 15. Dezember 2000 (HMG) geschützt sind;</p> <p>e) Berichte, für die gestützt auf Ausführungsbestimmungen zum Landwirtschaftsgesetz vom 29. April 1998 ein Berichtschutz besteht;</p> <p>f) ausländische Rechte, die den Rechten nach den Bst. a–d entsprechen.</p>	
D. Entlastungsbegrenzung		
---	<p>§ 65d (neu) ff) Entlastungsbegrenzung</p> <p>¹ Die gesamte steuerliche Ermässigung nach §§ 65a, 65b Abs. 1 und 2 sowie 250f Abs. 3 darf nicht höher sein als 70 Prozent des steuerbaren Gewinns vor Verlustverrechnung nach § 70, wobei der Nettobeteiligungsertrag nach § 74 ausgeklammert wird, und vor Abzug der vorgenommenen Ermässigungen.</p> <p>² Weder aus den einzelnen Ermässigungen noch aus der gesamten steuerlichen Ermässigung dürfen Verlustvorträge resultieren.</p>	<p>Antrag: § 65d Entlastungsbegrenzung auf 50% senken</p> <p>Begründung: Entscheidend für die Standortattraktivität sind neben den Regulatorischen Bedingungen und den Kosten überdies vor allem Infrastruktur im Umfeld und die Verfügbarkeit von Arbeitskräften. Anstatt den guten Schwyzer Standort unter Preis zu verkaufen, sollten wir auf Qualität setzen und gezielt investieren, so dass unsere Infrastruktur mit dem grossen Wachstum schritt halten kann. Die Kantone drohen ökonomisch und fiskalisch immer mehr auseinander zu driften und unser Kanton ist einer der aktivsten Treiber dieser bedenklichen Entwicklung.</p>

E. Aufhebung der Steuerprivilegien		
<p>§ 67 dd) Umstrukturierungen, Abs. 3</p> <p>³ Zwischen inländischen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, welche nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse durch Stimmenmehrheit oder auf andere Weise unter einheitlicher Leitung einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zusammengefasst sind, können direkt oder indirekt gehaltene Beteiligungen von mindestens 20 Prozent am Grundkapital einer anderen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, Betriebe oder Teilbetriebe sowie Gegenstände des betrieblichen Anlagevermögens zu den bisher für die Gewinnsteuer massgeblichen Werten übertragen werden. Vorbehalten bleiben:</p> <p>a) die Übertragung auf eine Tochtergesellschaft nach Abs. 1 Bst. d;</p> <p>b) die Übertragung von Gegenständen des betrieblichen Anlagevermögens auf eine Gesellschaft, die nach § 75 oder § 76 besteuert wird.</p>	<p>§ 67 Überschrift, Abs. 3 hh) Umstrukturierungen</p> <p>³ Zwischen inländischen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, welche nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse durch Stimmenmehrheit oder auf andere Weise unter einheitlicher Leitung einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zusammengefasst sind, können direkt oder indirekt gehaltene Beteiligungen von mindestens 20 Prozent am Grundkapital einer anderen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, Betriebe oder Teilbetriebe sowie Gegenstände des betrieblichen Anlagevermögens zu den bisher für die Gewinnsteuer massgeblichen Werten übertragen werden. Vorbehalten bleibt die Übertragung auf eine Tochtergesellschaft nach Abs. 1 Bst. d.</p>	
<p>§ 75 b) Holdinggesellschaften</p> <p>¹ Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, deren Zweck zur Hauptsache in der dauernden Verwaltung von Beteiligungen besteht und die in der Schweiz keine Geschäftstätigkeit ausüben, entrichten keine Gewinnsteuer, sofern die Beteiligungen oder die Erträge aus den Beteiligungen längerfristig mindestens zwei Drittel der gesamten Aktiven oder Erträge ausmachen.</p> <p>² Von der Freistellung ausgeschlossen sind:</p> <p>a) Nettoerträge aus schwyzerischem Grundeigentum;</p> <p>b) Einkünfte und Erträge, für die eine Entlastung von ausländischen Quellensteuern beansprucht wird und für die das Doppelbesteuerungsabkommen die ordentliche Besteuerung in der Schweiz voraussetzt.</p>	<p>§ 75</p> <p>wird aufgehoben.</p>	
<p>§ 76 c) Domizil- und gemischte Gesellschaften</p> <p>¹ Kapitalgesellschaften, Genossenschaften, Vereine und Stiftungen sowie Betriebsstätten von ausländischen juristischen Personen, die in der Schweiz eine Verwaltungstätigkeit, aber keine Geschäftstätigkeit ausüben, entrichten die Gewinnsteuer wie folgt:</p> <p>a) Erträge aus Beteiligungen in Sinne von § 74 Abs. 1 sowie Ka-</p>	<p>§ 76</p> <p>wird aufgehoben.</p>	

<p>pital- und Aufwertungsgewinne auf solchen Beteiligungen sind steuerfrei;</p> <p>b) die übrigen Einkünfte aus der Schweiz werden ordentlich besteuert;</p> <p>c) die übrigen Einkünfte aus dem Ausland werden nach der Bedeutung der Verwaltungstätigkeit in der Schweiz ordentlich besteuert;</p> <p>d) der geschäftsmässig begründete Aufwand, der mit bestimmten Erträgen und Einkünften in wirtschaftlichem Zusammenhang steht, wird vorher abgezogen. Verluste auf Beteiligungen im Sinne von Bst. a können nur mit Erträgen gemäss Bst. a verrechnet werden.</p> <p>² Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, deren Geschäftstätigkeit überwiegend auslandsbezogen ist und die in der Schweiz nur eine untergeordnete Geschäftstätigkeit ausüben, entrichten die Gewinnsteuer gemäss Abs. 1. Die Einkünfte aus dem Ausland gemäss Abs. 1 Bst. c werden nach Massgabe des Umfangs der Geschäftstätigkeit in der Schweiz besteuert.</p> <p>³ Von der Freistellung oder der Ermässigung der Gewinnsteuer nach Abs. 1 und 2 sind Einkünfte und Erträge ausgeschlossen, wenn hierfür eine Entlastung von ausländischen Quellensteuern beansprucht wird und das Doppelbesteuerungsabkommen die ordentliche Besteuerung in der Schweiz voraussetzt.</p>		
<p>§ 77 d) Übergang zur Holding- oder Domizilgesellschaft</p> <p>¹ Wird eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft neu steuerrechtlich zur Holding- oder Domizilgesellschaft, wird über die stillen Reserven auf beweglichen Vermögenswerten abgerechnet.</p> <p>² Die Gesellschaft kann verlangen, dass die Besteuerung der stillen Reserven auf ihren Beteiligungen und Immaterialgüterrechten aufgeschoben wird. Die Besteuerung der stillen Reserven wird dann vorgenommen, wenn die Gesellschaft es verlangt, spätestens jedoch bei deren Liquidation oder Wegzug aus der Schweiz. Vorbehalten bleibt § 74.</p> <p>³ Die Realisation von stillen Reserven auf einzelnen Beteiligungen und Immaterialgüterrechten unterliegt der Besteuerung.</p>	<p>§ 77</p> <p>wird aufgehoben.</p>	
<p>§ 78</p> <p>Die juristischen Personen entrichten anstelle der Gewinnsteuer eine Minimalsteuer, wenn diese die nach den §§ 71 bis 77 berechnete Gewinnsteuer übersteigt. Die Minimalsteuer wird nach</p>	<p>§ 78</p> <p>Die juristischen Personen entrichten anstelle der Gewinnsteuer eine Minimalsteuer, wenn diese die nach §§ 71 bis 74 berechnete Gewinnsteuer übersteigt. Die Minimalsteuer wird nach dem Eigenkapital be-</p>	

dem Eigenkapital bemessen.	messen.	
<p>§ 79 Abs. 1</p> <p>¹ Das Eigenkapital besteht bei Kapitalgesellschaften und Genossenschaften aus dem einbezahlten Grundkapital, den offenen und den aus versteuertem Gewinn gebildeten stillen Reserven. Ausgenommen sind Rücklagen im Sinne von § 68 Abs. 2. Bei Holding- und Domizilgesellschaften kommt jener Teil der stillen Reserven hinzu, der im Fall der Gewinnbesteuerung aus versteuertem Gewinn gebildet worden wäre.</p>	<p>§ 79 Abs. 1</p> <p>¹ Das Eigenkapital besteht bei Kapitalgesellschaften und Genossenschaften aus dem einbezahlten Grundkapital, den offenen und den aus versteuertem Gewinn gebildeten stillen Reserven. Ausgenommen sind Rücklagen im Sinne von § 68 Abs. 2.</p>	
<p>§ 83</p> <p>¹ Holding- sowie Domizil- und gemischte Gesellschaften entrichten eine Minimalsteuer von 0.025 Promille vom massgebenden Eigenkapital, mindestens aber 100 Franken.</p> <p>² Die anteilige Minimalsteuer auf schwyzerischem Grundeigentum beträgt 0.4 Promille.</p>	<p>§ 83</p> <p>wird aufgehoben.</p>	
F. Besteuerung stiller Reserven bei Beginn und Ende der Steuerpflicht		
---	<p>§ 68a (neu) jj) Aufdeckung stiller Reserven bei Beginn der Steuerpflicht</p> <p>¹ Deckt die juristische Person bei Beginn der Steuerpflicht stille Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts auf, so unterliegen diese nicht der Gewinnsteuer. Nicht aufgedeckt werden dürfen stille Reserven einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus Beteiligungen von mindestens 10 Prozent am Grund- oder Stammkapital oder am Gewinn und an den Reserven einer anderen Gesellschaft.</p> <p>² Als Beginn der Steuerpflicht gelten:</p> <p>a) die Verlegung von Vermögenswerten, Betrieben, Teilbetrieben oder Funktionen aus dem Ausland in einen inländischen Geschäftsbetrieb oder in eine inländische Betriebsstätte;</p> <p>b) das Ende einer Steuerbefreiung nach § 61;</p> <p>c) die Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung in die Schweiz.</p> <p>³ Die aufgedeckten stillen Reserven sind jährlich zum Satz abzuschreiben, der für Abschreibungen auf den betreffenden Vermögenswerten steuerlich angewendet wird.</p>	<p>Antrag: § 68a (neu) streichen</p> <p>Begründung: Mit Steuervorlage 17 gilt per 1.1.2020 das neue Steuerregime mit schweizweit und weltweit sehr tiefen 13.01% Gesamtsteuersatz. Im neuen Steuerregime sollen keine neuen Schlupflöcher geschaffen werden.</p>

		⁴ Der aufgedeckte selbst geschaffene Mehrwert ist innert zehn Jahren abzuschreiben.	
---	§ 68b (neu)	kk) Besteuerung stiller Reserven am Ende der Steuerpflicht ¹ Endet die Steuerpflicht einer juristischen Person, so werden die in diesem Zeitpunkt vorhandenen, nicht versteuerten stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts besteuert. ² Als Ende der Steuerpflicht gelten: a) die Verlegung von Vermögenswerten, Betrieben, Teilbetrieben oder Funktionen aus dem Inland in einen ausländischen Geschäftsbetrieb oder in eine ausländische Betriebsstätte; b) der Übergang zu einer Steuerbefreiung nach § 61; c) die Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung ins Ausland.	Antrag: § 68b (neu) wird zu §68a (neu) Begründung: Formale Anpassung, weil §68a (neu) gemäss Vernehmlassung zu streichen ist.
G. Redaktionelle Änderungen			
§ 66	cc) Erfolgsneutrale Vorgänge	§ 66 Überschrift	gg) Erfolgsneutrale Vorgänge
§ 68	ee) Ersatzbeschaffungen	§ 68 Überschrift	ii) Ersatzbeschaffungen
§ 69	ff) Gewinne von Vereinen, Stiftungen und kollektiven Kapitalanlagen	§ 69 Überschrift	ll) Gewinne von Vereinen, Stiftungen und kollektiven Kapitalanlagen
§ 70	gg) Verluste	§ 70 Überschrift	mm) Verluste
§ 74	3. Holding- und Verwaltungsgesellschaften a) Gemischte Beteiligungsgesellschaften	§ 74 Überschrift	3. Gesellschaften mit Beteiligungen
H. Übergangsrecht			
---	§ 250f (neu)	13. Teilrevision 2019 betreffend Umsetzung der Steuervorlage 17 a) Anwendung des neuen Rechts	

	Die geänderten Bestimmungen finden erstmals auf die im Kalenderjahr 2020 zu Ende gehende Steuerperiode Anwendung.	
I. Inkrafttreten		
---	II. ¹ Dieser Beschluss unterliegt dem Referendum gemäss §§ 34 oder 35 der Kantonsverfassung. ² Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzsammlung aufgenommen. ³ Er tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.	